

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2026

(vorläufig zum 15.10.2025 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2025 möglich sind.

Preisblatt 1: Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Für die Netznutzung und für die Bereitstellung aller Netzbetriebsmittel (Leitungen, Schaltanlagen, Transformatoren) gelten für Liefermengen in Abhängigkeit der Vollbenutzungsstunden folgende Preise:

Jahresleistungspreissystem

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit bis zu 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	14,40	7,40
Umspannung	12,03	8,18
Niederspannung	14,58	8,42

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen mit mehr als 2.500 Vollbenutzungsstunden

Entnahmestelle	Leistungspreise €/kW/a	Arbeitspreise ct/kWh
Mittelspannung	183,26	0,65
Umspannung	206,93	0,38
Niederspannung	148,43	3,06

Entgelt für Blindarbeit

	Nettopreis ct/kvarh
Blindarbeit	1,28

Die Verrechnung eines Entgeltes für Blindarbeit erfolgt dann, wenn monatlich mehr als 50% der Wirkarbeit als Blindarbeit bei einem cos phi von 0,9 bezogen werden.

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Hinweis:

Errechnet sich nach dem Preissystem bei der Entnahme in einer bestimmten Spannungs- bzw. Umspannebene für besondere Entnahmefälle ein höheres Entgelt als es sich bei der nachgelagerten Spannungs- bzw. Umspannebene ergeben würde, so wird das niedrigere Entgelt berechnet.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2026

(vorläufig zum 15.10.2025 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2025 möglich sind.

Preisblatt 2: Entnahmestellen ohne Leistungsmessung

Für die Nutzung des Verteilernetzes, einschließlich eines Ausgleichs für die im Verteilernetz verursachten elektrischen Verluste, gelten die nachstehenden Regelungen und Preise, die die statistische Durchmischung der einzelnen Übertragungsleistungen berücksichtigen.

Netznutzungsentgelte für Entnahmestellen ohne Leistungsmessung bei Entnahme im Niederspannungsnetz

	Preise
Grundpreis	75,00 €/a
Arbeitspreis	7,12 ct/kWh

Preisblatt 3: Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

Nachtspeicherheizungen und sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

- für Bestandsanlagen vor 01.01.2024 -

	Preise
Grundpreis	0,00 €/a
Arbeitspreis	2,73 ct/kWh

Bei gemeinsamer Messung des Nachtspeicherstroms und des Allgemeinverbrauchs wird ein Mischpreis der Netznutzung im Verhältnis 25 % Allgemeinverbrauch zu 75 % Nachtspeicher verrechnet.

Entgelte für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG

- Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024 -

Modul 1: Netznutzung mittels Standardlastprofilen oder registrierender Leistungsmessung	Preise
Pauschale Netzentgeltreduzierung	120,63 €/a

Hinweis: Das Gesamtentgelt für die Entnahmestellen kann nicht unter 0 € sinken.

Modul 2: Netznutzung mittels Standardlastprofilen	Preise
Arbeitspreis	2,85 ct/kWh

Hinweis Modul 1 u. 2: Durch das Festlegungsverfahren BK6-22-300 und BK8-22/010-A zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG wurde die technische Einbindung bzw. die Abrechnung festgelegt.

Modul 3: Zeitvariable Netzentgelte	Preise	Uhrzeiten
Standardtarif	7,12 ct/kWh	06:00 - 17:00 21:00 - 00:00
Hochtarif	10,91 ct/kWh	17:00 - 21:00
Niedrigtarif	1,42 ct/kWh	00:00 - 06:00

	Quartal 1	Quartal 2	Quartal 3	Quartal 4
Zeitraum	01.01. - 31.03.	01.04. - 30.06.	01.07. - 30.09.	01.10. - 31.12.
Anwendungszeitraum	ja	nein	nein	ja

Alle Entgelte verstehen sich als Nettowerte zuzüglich der Entgelte für Messstellenbetrieb (Preisblatt 4), der gesetzlichen Umlagen (Preisblatt 5) sowie der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2026

(vorläufig zum 15.10.2025 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2025 möglich sind.

Preisblatt 4: Entgelte für Messstellenbetrieb

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Entnahmestellen mit 1/4-h-Leistungsmessung

Spannungsebene der Messung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a
Mittelspannung ¹	566,50
Umspannung	362,50
Niederspannung	362,50

¹ Der Preis gilt für einen Standardmesssatz in der 20-kV-Ebene.

Die Entgelte beinhalten die Zählerdatenerfassung auf 1/4-h-Basis, die Übertragung der Zählerdaten, die Datenaufbereitung und die Bereitstellung der Daten. Die Telekommunikationsanbindung muss vom Kunden zur Verfügung gestellt werden. Ist dies nicht möglich, erfolgt die Abrechnung nach Aufwand.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Entnahmestellen ohne 1/4-h-Leistungsmessung

Für die Zählung und Bereitstellung der Daten zur Verrechnung werden für eine Standardmessung folgende Verrechnungspreise angesetzt:

Messung in der Niederspannung	Messstellenbetrieb je Messstelle in €/a
Eintarifzähler	10,90
Mehrtarifzähler	24,60

Wird auf Kundenwunsch ein abweichender Ablese- und Abrechnungsturnus gewünscht, fällt für jeden weiteren Vorgang ein zusätzliches Entgelt in Höhe des ausgewiesenen Preises an.

(Weitere Entgelte für sonstige Dienstleistungen auf Anfrage)

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.

Entgelte für den Netzzugang

gültig ab 01.01.2026

(vorläufig zum 15.10.2025 gemäß § 20 Abs. 1 EnWG)

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 20 EnWG Änderungen der Entgelte bis zum 31.12.2025 möglich sind.

Preisblatt 5: Gesetzliche Abgaben und Umlagen

a) Abgaben

Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)

Auf die konzessionsabgabepflichtigen Energiemengen wird zusätzlich noch die Konzessionsabgabe als Nettobetrag aufgeschlagen.

b) Umlagen

- KWK-G Umlage
- Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV
- Offshore-Netzumlage nach § 17f EnWG

Die Höhe der aktuell geltenden gesetzlichen Umlagen sowie weiterführende Informationen zu den Umlagen entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Internetplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber:

www.netztransparenz.de

Alle genannten Beträge verstehen sich als Nettowerte, denen die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen ist.